

# RS OGH 2002/6/18 10ObS65/02k, 10ObS365/02b, 10ObS40/05p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.2002

## Norm

ASVG idF StrukturanpassungsG 1996 §253d Abs2

ASVG §367 Abs1

## Rechtssatz

Beim Wegfall der Pension nach § 253d Abs2 ASVG bleibt der Anspruch auf die Leistung an sich gewahrt; der Wegfall berührt also den Anspruch auf die Leistung als solche nicht; es wird lediglich die Pensionsauszahlung gehemmt. Daher ist es dem Versicherungsträger nicht verwehrt, den Wegfall der durch ein Grundurteil im Sinn des § 89 Abs2 ASGG zuerkannten Leistung auch noch anlässlich der notwendig werdenden bescheidmäßigen Festsetzung der endgültigen Höhe der Leistung auszusprechen, selbst wenn er es unterlassen hat, in dem durch das Grundurteil beendeten Rechtssstreit die den Wegfall begründenden - aber die Anspruchsvoraussetzung eben nicht berührenden - Tatsachen mit Einwendung geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 65/02k  
Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 65/02k
- 10 ObS 365/02b  
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 10 ObS 365/02b  
Auch; nur: Es ist dem Versicherungsträger nicht verwehrt, den Wegfall der durch ein Grundurteil im Sinn des § 89 Abs2 ASGG zuerkannten Leistung auch noch anlässlich der notwendig werdenden bescheidmäßigen Festsetzung der endgültigen Höhe der Leistung auszusprechen, selbst wenn er es unterlassen hat, in dem durch das Grundurteil beendeten Rechtssstreit die den Wegfall begründenden - aber die Anspruchsvoraussetzung eben nicht berührenden - Tatsachen mit Einwendung geltend zu machen. (T1)
- 10 ObS 40/05p  
Entscheidungstext OGH 09.08.2005 10 ObS 40/05p  
nur: Beim Wegfall der Pension nach § 253d Abs2 ASVG bleibt der Anspruch auf die Leistung an sich gewahrt; der Wegfall berührt also den Anspruch auf die Leistung als solche nicht; es wird lediglich die Pensionsauszahlung gehemmt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116708

## Dokumentnummer

JJR\_20020618\_OGH0002\_010OBS00065\_02K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)